



Einzureichende Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

I. Wahlen von neuen Mitgliedern in die Exekutive (Verwaltungsrat, GmbH-Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat) bzw. Wahl einer Revisionsstelle

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung. Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“.

2. Protokoll

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in Form einer Anmeldung gemäss Art. 23 Abs. 3 HRegV)

3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung

II. Konstituierung der Exekutive / Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung. Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“.

2. Protokoll

Bei der Aktiengesellschaft ist zwingend immer ein Verwaltungsratsprotokoll erforderlich (ausgenommen, wenn gemäss Statuten für die Bestimmung des Präsidenten die Generalversammlung zuständig ist; Art. 712 Abs. 2 OR); bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren.

Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Zirkularbeschluss, welcher auch in Form einer durch **alle** Mitglieder der Exekutive unterzeichneten Anmeldung eingereicht werden kann (Art. 23 Abs. 3 HRegV). Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft; bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

III. Ausscheiden aus der Exekutive bzw. als Revisionsstelle

1. Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Das Ausscheiden kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden **Beleg** vorlegt (Art. 17 Abs. 2 HRegV).

2. Rücktrittserklärung

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung samt dem Beleg für die Postaufgabe an die Adresse der Gesellschaft
- Mitunterzeichnung der Anmeldung

3. Protokoll (anstatt Rücktrittserklärung gemäss Ziffer 2)

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Exekutive zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person aus dem Organ ausgeschieden ist (Abwahl, Nichtwiederwahl, Demission), so kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden. Betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. Ziffer II.2. Abs. 2.

IV. Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. **Ausnahme:** Das Erlöschen der Unterschrift kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden **Beleg** vorlegt (Art. 17 Abs. 2 HRegV).

V. Änderung von Personalangaben (Namen, Heimatort, Wohnort)

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich mit Ausnahme einer neuen beglaubigten Unterschrift im Falle eines Namenswechsels.

VI. Änderungen bei der Revisionsstelle (Name, Heimatort, Wohnort, bzw. Firma und Sitz)

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Die Änderung kann auch durch die betreffende Revisionsstelle selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich.